

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Per E-Mail

Herrn 1. Bürgermeister  
Karl Rehm  
Stadt Rain  
Hauptstraße 60  
86641 Rain

Bearbeiter: Steffen Berchtenbreiter  
Telefon: (0821) 327-2256  
Telefax: (0821) 327-12256  
E-Mail: steffen.berchtenbreiter@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 6. Februar 2023

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);  
Ersuchen um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchIG für Samstag, den 27. Mai 2023  
aus Anlass der Veranstaltung "Schau nachts Rain - Kultur und Musik" in der Stadt Rain**

Anlage:  
1 Stadtplanauszug

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aus Anlass Ihres Schreibens vom 15.03.2022 ergeht folgender

**Bescheid:**

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenbereich der Stadt Rain (Hauptstraße - Schlossstraße - Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 20 - Neuburger Straße bis Haus-Nr. 20 - Münchner Straße bis Haus-Nr. 16 - Donauwörther Straße bis Haus-Nr. 5 - Heiliggeistmühlweg 16 bis 20)

**am Samstag, den 27. Mai 2023**

**in der Zeit von 20:00 bis 23:00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Kulturveranstaltung „Schau nachts Rain - Kultur und Musik“ geöffnet sein dürfen.

Die Bewilligung ist durch die Stadt Rain in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

**Hinweise:**

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.



Von der verfahrensgegenständlichen Ausnahmegewilligung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zugrundeliegende Veranstaltung mit den Maßgaben der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Einklang steht. Es obliegt dem Veranstalter, ggfs. notwendige Genehmigungen nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich zu beschaffen und die erforderlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

**Gründe:**

**I.**

Mit Schreiben vom 30.01.2023 ersuchte die Stadt Rain um eine Ausnahmegewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte am Samstag, den 27.05.2023 bis 23:00 Uhr. Begründet wurde das Ersuchen im Wesentlichen mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

**II.**

1. Die Regierung von Schwaben ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 i. V. m. Nr. 8.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 LadSchIG zuständig.
1. Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass überregionales Interesse besteht und zu der in Rede stehenden Veranstaltung ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag, den 27.05.2023 bis 23.00 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

**III.**

Das Verfahren ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 BayKostG kostenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Steffen Berchtenbreiter



Anlage:

